 12.



Breslauer Kreisblatt.

Sechszehnter Jahrgang.

Sonnabend den 24. März 1849.

Bekanntmachungen.

Den Orts-Gerichten des Kreises bringe ich zur Vermeidung von Irrthümern nochmals in Erinnerung, daß die Loosung aller im Jahre 1829 gebornen, und in diesem Jahre gestellten Kantonisten den

29. März c. früh 7 Uhr

im Kaffetier Hartmannschen Lokale in der Gartenstraße vor dem Schweidnitzer Thore stattfindet.

Breslau, den 21. März 1849. Der Königliche Landrath

Graf Königsdorff.

Die seit Jahresfrist bei einem großen Theile der Bevölkerung leider statthabende Vermengung der Begriffe von Freiheit und Ordnungslosigkeit hat auch im hiesigen Kreise auf die Einzahlung der Staats- und öffentlichen Abgaben sehr tadelnswerth eingewirkt; indem nicht allein die zu einer ordnungsmäßigen Verwaltung unerläßlichen, den Steuer-Quittungsbüchern vorgedruckten Anordnungen von einem großen Theile der Gutsherrschaften und Orts-Erheber gänzlich außer Acht gelassen, sondern auch eine Menge, bei strenger Pflichterfüllung der Letztern leicht zu vermeiden gewesene Reste entstanden sind.

Diese Uebelstände müssen aufhören, und es muß die zur wahren Freiheit unentbehrliche Ordnung auch in diesem Verwaltungszweige um so mehr wieder eintreten, als der Staat ohne pünktliche und ordnungsmäßige Abtragung der feststehenden Abgaben, außer Stande ist, die zu Begründung wahrer National-Wohlfahrt erforderlichen Ausgaben zu bestreiten.

Zu dem Ende verweise ich in Betreff der Steuereinzahlung an bestimmten Tagen, die Gutsherrschaften und Orts-Erheber auf, die vorgedachten, den Steuer-Quittungsbüchern vorgedruckten Bestimmungen und auf die im Kreisblatte pro 1835 Nr. 17, und im Kreisblatte pro 1836 Nr. 2 ergangenen Verordnungen vom 12. April und 16. December 1835 mit dem Bemerken, daß ich auf deren Befolgung von nun an streng halten werde; in Betreff der Abgaben-Reste aber kündige ich den Ortsbehörden hiermit an:

1. Daß die vorjährigen Reste, insoweit selbige nicht bei den betreffenden Gerichten liquidirt sind, oder binnen 14 Tagen zur Königl. Kreis-Steuer-Kasse eingezahlt werden unnachsichtlich mittelst Exekution und event. bei hervortretender Pflichtversäumniß der Ortsbehörde, von dieser beizutreiben und
2. daß eben so die Reste des laufenden Jahres, insoweit sie nicht in zu stundenden Abgängen bestehen, exekutivisch eingezogen werden müssen;

wobei ich schließlich noch darauf aufmerksam mache, **daß, wie sich zwar von selbst versteht, in Betreff der bäuerlichen Grundstücke der Ortshebe-Behörde obliegt, wegen Einziehung der Steuerreste im Wege der Subhastation der betreffenden Grundstücke die erforderlichen Anträge bei den kompetenten Gerichten anzubringen und auf diese Weise die Tilgung der Steuer-Rückstände zu bewirken**

Breslau den 19. März 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Nachtrag

zu Nr. 11 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau.

Bekanntmachung.

Behufs Ausführung der im § 4 der Verordnung vom 6. Apuil v. J. und in Artikel 27 der Verfassungs-Urkunde vom 5. December v. J. über das Versammlungs-Recht getroffenen Bestimmungen verordnen wir auf Grund ministerieller Ermächtigung und der im § 11 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 uns beigelegten gesetzlichen Befugniß zur Genügung des § 5 der Verordnung vom 24. September pr. wie folgt:

1. Jede Versammlung in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel, deren Mitglieder entweder alle oder zum Theil bewaffnet erscheinen, ist als unerlaubt anzusehen.
2. Wer bewaffnet an einer Versammlung Theil nimmt, ohne amtlich dazu befugt zu sein; ferner, wer zu bewaffneter Theilnahme an einer Versammlung auffordert, oder sich bei einer Versammlung, deren Mitglieder entweder alle oder zum Theil bewaffnet sind, als Ordner oder Redner betheiligt, verfällt in eine Geld-Strafe bis zu 50 Rthlr. oder verhältnißmäßige Gefängniß-Strafe.
3. Von jeder Versammlung unter freiem Himmel muß der Ortspolizei-Behörde 24 Stunden vorher unter Angabe der Namen der Ordner so wie der Zeit und des Ortes der Zusammenkunft Anzeige gemacht werden.

   Alle nicht angezeigten und von der Ortspolizei-Behörde nicht ausdrücklich genehmigten Versammlungen unter freiem Himmel sind unerlaubt.
4. Wer zu einer nicht angezeigten oder von der Ortspolizei-Behörde nicht ausdrücklich genehmigten oder von ihr verbotenen Versammlung unter freiem Himmel auffordert, wer als Ordner sich dabei betheiligt, oder wer als Redner in derselben auftritt, hat eine Geldbuße bis zu 50 Rthl. oder verhältnißmäßige Gefängniß-Strafe verwirkt.
5. Rücksichtlich aller übrigen bei Volks-Versammlungen verübten strafbaren Handlungen verbleibt es bei den bestehenden Gesetzen.

Breslau, den 10. März 1849.

Vorstehende Bekanntmachung der Königl. Regierung (Amtsblatt Stück 11 pag. 101) in Betreff des Versammlungs-Rechtes bringe ich zur Kenntniß des Kreises mit der speciellen Weisung an die Ortspolizei-Behörden, und die Dorfgerichte, in denjenigen Fällen, in welchen den in der Bekanntmachung gegebenen Vorschriften entgegen gehandelt wird, die Zuwiderhandelnden sofort unter Bezugnahme auf jene Bekanntmachung zur Bestrafung betreffenden Orts anzuzeigen. Hierbei mache ich es den Ortspolizei-Behörden und den Dorfgerichten zur Pflicht, von jeder beabsichtigten Volks-Versammlung mir alsbald und auf die schnellste Weise Anzeige zu machen, damit ich in den Stand gesetzt werde, die mir etwa nöthig erscheinenden Maßnahmen zu treffen.

Breslau den 21. März 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Aufenthaltsermittelung.

In der Criminal-Untersuchung wider Keil & Compl. verlangt das hiesige Königl. Inquisitoriat den gegenwärtigen Aufenthalt des früher in Cosel hiesigen Kreises gedienten Knechtes Wilhelm Franz zu wissen. Falls Franz im Breslauer Kreise domiciliret, erwarte ich von der betreffenden Commune baldige Anzeige.

Breslau, den 21. März 1849. Königl. Landrath Graf Königsdorff.

Diebstahl.

In der Nacht vom 19. zum 20. d. M. wurde dem Kretschambesitzer Gelke zu Polnisch Peterwitz ein Pferd (Fuchswallach mit Bläße) aus dem verschlossenen Stalle gestohlen.

Breslau, den 23. März 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Gefunden.

Am 19. d. M. fand der Schullehrer Hartelt zu Gr. Mochbern auf seinem Acker im Graben 2 Kloben Flachs und eine blautuchne Mütze mit Pelzwerk besetzt, welche Gegenstände der rechtmäßige Eigenthümer bei dem p. Hartelt in Empfang nehmen kann.

Breslau, den 21. März 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Trauer-Anzeige.

Meine Freunde benachrichtige hierdurch, daß mich am Sonntage den 11. d. M. früh 4½ Uhr ein trauriges Brandunglück betroffen hat, indem ich durch die Flammen beinahe meine sämmtliche Habe verloren habe. Doch der Mensch denkt und Gott lenkt; mir wurden dadurch viele edle Freunde bekannt und es hat sich der Wahlspruch bewährt: Recht muß Recht bleiben, denn Gott hilft den Rechten! — So sei denn meinen rechten Freunden ein herzliches Dankwort hier verzeichnet, mit dem christlichen Wunsche, daß Sie Gott vor ähnlichem Unglück bewahren möge.

C. Meier,
Brauer in Groß Mädlitz.

Ein tüchtiger Rindvieh-Wärter findet Anstellung beim Dominio Pöpelwitz bei Breslau.

Ein Knabe vom Lande, welcher Lust hat die Tischler-Profession zu lernen, kann sich melden: Heilige-Geist-Straße Nr. 7, beim Tischlermeister **Hoffmann**.

Ein männlicher Dienstbote mit guten Zeugnissen versehen, im Alter zwischen 30 und 45 Jahren, unverheirathet, kundig der Ackerbestellung, der Pflege von Pferden u. s. w. kann vom 2. k. M. auf der katholischen Pfarrei Schweinern, Kreis Breslau ein Unterkommen finden.

Die Ziegelei zu Neukirch

eine Meile von Breslau bietet **Mauerziegeln** und **Flachwerke** von vorzüglicher Qualität zum Verkauf zu zeitgemäßen Preisen an. Außerdem sind daselbst zu haben: wirklich feuerfeste **Chamotsteine**, zwölf- und neunzöllige **Quadratplatten**, (Bliesen) **Klinker**, **Verblendeziegeln** zu Rohbauten, **Wölbe-**, **Keil-**, **Sims-**, **Brunnen-** und **Krippenziegeln**, sowie reiner gelber und weißer Töpferthon.

Wagen-Auction.

Aus einem herrschaftlichen Nachlasse sollen Dienstag den 27. d. M. Vormittags 10 Uhr 12 verschiedene Wagen, worunter zwei Staatswagen in Nr. 71 Friedrich-Wilhelmsstraße (goldnes Schwerdt) gegen sofortige Zahlung versteigert werden. Die Wagen stehen 3 Tage vor der Auction in dem vorgenannten Grundstücke zur Ansicht bereit.

Breslau, den 13. März 1849. **Hertel**, Commissionsrath.

Kalk-Asche.

Eine große Parthie Kalk-Asche, und besten gebrannten Kalk, offerirt die Grüneicher Kalkbrennerei, in Breslau, Ohlauer-Straße Nr. 44.

Verpachtung einer ländlichen Besitzung.

Die in Poln.-Neudorf sub № 5 in der Michaelis-Straße gelegene sehr freundliche Besitzung, bestehend in einem Wohngebäude, Stallung und Remise, einem Garten und Glashause, so wie in mehreren Aeckern, soll sofort verpachtet werden. Das Nähere beim Commissionsrath **Hertel**, Seminargasse Nr. 15.

Mehrere Hundert Morgen Wiesenwachs, meist erster Klasse, ½ Stunde von Breslau entfernt, werden von dem Dominium Ottwitz für das laufende Jahr in großen und kleinen Parcellen an die Meistbietenden verpachtet. Der Licitationstermin findet Sonnabend den 14. April, Morgens 9 Uhr in dem Vorwerke Neuhaus statt.

Offne Milchpacht.

Zum 24. Juni d. J. wird die Milchpacht auf dem Dom. Klein Sägewitz und Sacherwitz von 70 Kühen offen. Pachtlustige können die Bedingungen zu Kl. Sägewitz täglich erfahren.

Die Milch beim Dominio Bettlern 1¼ Meile von Breslau an der Chaussee gelegen, soll den 18. April a. c. auf drei hinter einander folgende Jahre von Johanny d. J. ab, anderweitig öffentlich verpachtet werden, wozu cautionsfähige Pachtlustige am gedachten Tage Vormittags 11 Uhr eingeladen werden.

Bettlern den 19. März 1849. Das Wirthschafts-Amt.

Die Michpacht bei dem Dominium Pöpelwitz ist von Johanni ab zu vergeben.

Breslau. Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke Nr. 32.